

Liebe Eltern,

Sie sind als Erziehungsberechtigte im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht dafür verantwortlich, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter den Unterricht regelmäßig besucht. Sie haben eine Entschuldigungspflicht, falls dies einmal nicht möglich sein sollte.

Unsere Bitte lautet außerdem: Arzttermine sollten nur in absoluten Ausnahmefällen auf den Vormittag bzw. in die Unterrichtszeit gelegt werden. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen.

Eva Marggraf, Rektorin

Rima Lamprecht-Krüger, Konrektorin

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 (Auszüge)

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, **den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten**. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, ...dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein **Schulversäumnis liegt vor**, wenn ein **Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt**, ohne an der **Teilnahme verhindert** (§ 2), von der **Teilnahmepflicht befreit** (§ 3) oder **beurlaubt** (§§ 4 und 5) zu sein.

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler **aus zwingenden Gründen** (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung **unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht)**. **Entschuldigungspflichtig** sind für minderjährige Schüler **die Erziehungsberechtigten** und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich** zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die **schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**.

(2) **Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn...Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen**. Lassen sich **bei auffällig häufigen Erkrankungen** Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann **der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen**. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die **Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses** verlangen.

Das Missachten der Schulpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann!